

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 23 (1950)

Artikel: Geschichte der Papiermühle in Niedergösgen
Autor: Ebenhöch, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der Papiermühle in Niedergösgen

Von Hermann Ebenhöch

Dank der in Italien seit dem 12. Jahrhundert aufblühenden Papiermühlen hatte sich der aus dem Orient stammende neue Beschreibstoff, das *Papier*, gegenüber dem bisher verwendeten Papyrusblatt oder dem unverwüstlichen tierischen Pergament immer mehr durchgesetzt und wurde von Italien in grossen Mengen durch die Schweiz nach den grossen Handelsplätzen in Deutschland, Holland usw. befördert. Es war daher natürlich, dass die Herstellung des Papiers auch in der Schweiz bald aufgenommen wurde und an Bächen oder Flüssen mit genügendem Wasser und starkem Gefälle Papiermühlen entstanden, so in Marly bei Frybourg 1411, in Basel 1440, in Bern 1446, in Zürich 1476 und in Serrières 1477.

Zur Zeit der Reformation setzte ein grosser Bedarf an Papier ein, der durch die neu aufkommende Buchdruckerkunst ausserordentlich gesteigert wurde. Die Buchdrucker, die auch gleichzeitig Papierhändler waren, waren genötigt ihr Papier zu kaufen, wo immer sie es erhielten, sei es beim Papiermacher oder auf Märkten und Messen.

Das Gleiche mussten auch alle anderen Papierverbraucher machen. Lesen wir doch in den Seckelmeisterrechnungen von Solothurn von 1559 und später: „von Jakob Löuw“ oder „von Ludi Scheidemacher“ oder „vom Apotheker papier gekauft“. Wir erfahren dabei auch, dass 1563 der Seckelmeister für ein Ries Papier zwei Pfund acht Schilling zahlte, was ziemlich hoch ist, wenn zur selben Zeit für ein Paar Hosen, die der Rat von Solothurn verschenkt hat, fünf Pfund gebucht wurden.

Fahrende Händler, wandernde Papiergesellen, Fuhrleute, Kaufherren erhielten auf ihren Reisen und Fahrten Kenntnis von ungenützten Wasserkräften und konnten wohl auch bald einen Müller für das neue Produkt so begeistern, dass er seine Mühle für die Herstellung von Papier umbaute, und Geldgeber waren gern bereit, dafür ihr Geld herzugeben. Aber auch Städte haben die Anlage von Papiermühlen weitgehendst gefördert.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass in dem Gebiete zwischen Basel und Bern, in dem es noch keine Papiermühlen gab, dafür aber grosse Papierverbraucher, wie Klöster und Städte, dieses neue Gewerbe auch endlich Fuss fasste, liegt es doch im Bereiche der wichtigen Zufahrtstrassen von Süden nach Basel mit seinem grossen Papierhandel und zum wichtigen Messeort Zurzach.

Der Rat von Solothurn hat deshalb auch die Genehmigung zum Bau einer Papiermühle bereitwilligst erteilt, worüber wir folgendes lesen:

Ratsmanuale Nr. 64, 1558, Seite 517 (9. 11. 1558):

„Der Müller von Gössgen Ist vor minen Herren erschinen vnnd Inen angezeigt, dass er willens si ein papyr mülin ze buwen, das min Herren erlich (zu Ehren gereichen) vnnd Ime nützlich syn möchte, darzu der Nachpurschaft khein Uebertrang (Belästigung) sin mag, dann er sy uff die Aaren setzen will, Ist geratten Ime zu sagen, so er vermeint es bestandlich sin möge, darmit das holltz nit vergeben gehowen, Ime min Herren dasselbe vergönnen.“

„An Vogt zu Gössgen, das er erkundige ob er des Handwerks bericht seye, (erfahren sei), vnnd sol mit Im dargan vnnd den platz besichtigen vnnd dann Ime mit holltz behülfen syge.“

Wegen des Müllers von Gössgen und seiner Mühle müssen wir nun in der Geschichte etwas zurückblättern. In den Akten des Stift Werd (Schönenwerd) wird schon im 13. und 14. Jahrhundert eine Mühle in Gössgen erwähnt. Wir werden über sie in verschiedenen Akten unter anderem wie folgt unterrichtet:

Zinsrodel Gössken 1484:

„des ersten gibt die müly 14 mut mülin korn.“

Urbar Gössgen 1540:

„Des ersten die müly mit der sagen vnnd blöwen vnnd was darzu gehört gibt jährlichen (und von anderer Hand später dazu geschrieben): — hat jetzt Jakob Gysy ligt zwischen der Landstrosse vnnd der Aaren — an mülikorn vierzechen mütt.“

Urbar Gössgen 1548:

„Des Ersten die müli mitt der Sagen vnnd Blöwen vnnd was darzu gehört gibt jährlichen (Zins) an mülikorn vierzechen mütt. (Späterer Nachtrag): Sodan gibtt er von einer Jucharten acher litt ob dem Düberten acher, litt an der Landstrosse, so gan Lostorff gad vnnd an den

gadter vor der müli hinuff uff Lostorff gibtt jährlichen — (später dazu geschrieben): hat ime vogg Niclaus Suri geliehen im 1587 — an gelt 4 Schilling.“

Urbar Gösgen 1575, Blatt 156:

„Des Ersten gibt Jakob Gysi von der Müli mit der Sagen vnnd bloüwen vnnd was darzu gehört, liegt zwischen der Landstross vnnd der Aaren, an Müllikorn vierzechen mütt.“

Urbar Gösgen 1619, Seite 880:

„Lorentz gysin der Müller zu Niedergösgen gibt von der Müli, Sagen vnnd Ploüwi, Sonnenhalb an der Aaren, Berghalb an der Landstrass, Bysenhalb an der Pündten, Oberwindhalb an der Mülimatten gelegen, 14 mutt müllikorn.“

(Nach dem Schweizer Idiotikon bedeutet blöiwe, pluve etc. eine Vorrichtung, bestehend aus an Stangen befestigten schweren Holzklötzen mit breitem, flachem Kopf, die auf eine steinerne Unterlage fallen, auf die Hanf oder Flachs oder auch Getreide gelegt wird. — Pluve, besunder ort in der müle, da man den hanff bleuet. — Der Müller empfängt „von einem loch voll werche in der blewe ein denar (1484).

Diese Aktenauszüge sind hier mit Absicht ausführlich wiedergegeben, weil dies zum besseren Verständnis der späteren Ausführungen vorteilhaft erscheint. Es ist aber bedauerlich, dass solche über die Zeit von 1548 bis 1570 fehlen.

Wir wissen nun ziemlich genau, wo die Mühle lag, zwischen Aare und Landstrasse, aber auch, dass ihr eine Sage und (was von grösserer Bedeutung erscheint) ein Stampfwerk angegliedert waren.

Ueber den Müller zu jener Zeit erfahren wir aus dem *Ratsprotokoll Band 50, 1552, Seite 195/6:*

„Wernher Widmer, der müller, von Herleberg ab dem Zürich See, so von Veltheim gan Gössgen gezogen, Ist zu Einem Ussburger umb 5 Pfund angenomen.“

Es schliesst sich dann folgender Ratsbeschluss an:

„Zwischen Wernli Widmer vnnd Abraham Sennen vund sinem schwager von wegen das Abraham willens in der plöw Ein Huffe (Mahlgang für Getreide) zu setzen, das Widmer vermeindt Im ein schad sin, Da Abraham sagt so zu Zytten das Wasser so klein wirt das er mit nur ein rad bruchen, dardurch würde der gemeind bess geferdert werden. Ist geratte Sennen sollchen Huffen zuvergonnen zu machen, doch mit dem geding das söllicher Huffen zu der anderen soll in denselben Zins gehören vnnd nit zerteilt werden. Vund wan er mit beiden

Huffen hieniden malen mag, soll er da oben nit malen, so aber ein Huffen da und gadt, so mag er als dan daoben auch malen sunst nit, vund sol darumb entfachen vnnd sich verschreiben.“

Daraus ersehen wir, dass mehrere Personen an der Mühle Anteil hatten, doch kam es nicht zur Einrichtung neuer Huffen. Es tritt auch immer nur der Wernli Widmer in Aktion. Wichtig für uns ist, zu wissen, dass zwei Wasserräder vorhanden waren, wovon das zweite tiefer lag und für die Säge und Stampfe diente. (Diese Anordnung ist noch sehr schön an der im Jahre 1666 erbauten unteren Mühle in Niedergösgen zu erkennen, wo auch ein besonderer Kännel vorhanden war, durch den es möglich war, bei Stillstand des Wasserrades für die Mühle das gesamte Wasser auf das tieferliegende zweite Wasserrad oben auflaufen zu lassen, während dieses sonst nur als mittelschlächtiges Rad lief, und wodurch seine Leistung bedeutend gesteigert wurde. — Aehnlich wird es s. Z. auch bei der oberen Mühle gewesen sein, wodurch aber die Betätigung des unteren Rades immer von dem guten Willen des Müllers abhängig war.)

Werner Widmer kam also Anfang der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts als Fremder nach Niedergösgen, übernahm die Mühle und wurde Aussenbürger von Solothurn. Warum und wann er die Mühle wieder verkauft hat, ist nicht festzustellen, aber man kann aus den später angeführten Aktennotizen leicht Schlüsse ziehen. Sehr friedlich ist es aber in der Folge nicht zugegangen, denn man liest in den

Vogtrechnungen Band 82, 1558 unter Einnahmen aus Bussen:

„Wernly der alltt müller zu Gösgen sol ein trostungbruch (Bruch einer Vereinbarung) gägen der nüwen müllerin thutt 20 Pfund.“

„Die nüwe müllerin zu Gösgen ein trostungsbruch gägen Wernly den alltten müller thutt 20 Pfund.“

„Wernly der alltt müller zu gössgen soll einn trostungsbruch gägen den nüwen müller thutt 20 Pfund.“

„Der nüw müller zu Gösgen sol ein trostungsbruch gägen Wernly den alltten müller thutt 20 Pfund.“

„Des nüwen müllers sun von Gössgen soll ein schlechten freffen (Handlung) gägen der alltten müllerin thutt 2 Pfund.“

„Die alltte müllerin soll ein schlechten freffen gägen dess nüwen müllers sun, thutt 2 Pfund.“

Ferner bucht der Vogt im gleichen Jahre 1558:

„An Gellt Ingenommen von dem nüwen Burger Heinrich Reidhor 5 Pfund“ und wir erfahren später, dass dies der neue Müller ist, der „ein

papyr mülin uff die Aaren buwen will.“ Ihn hat zum Kauf der Mühle neben der Wasserkraft wohl in erster Linie die Plöwi, die Stampfe für Flachs und Hanf veranlasst, die sich sofort zum Stampfen von Papierstoff resp. Lumpen einrichten liess.

Da die Vogtrechnungen den Zeitraum vom Sommer eines Jahres zum Sommer des nächsten Jahres umfassen, ergibt sich, dass Reidhor die Mühle in der zweiten Hälfte 1557 oder in der ersten Hälfte 1558 von Wernly Widmer gekauft hat. In der gleichen Zeit wurde Reidhor als neuer Bürger aufgenommen.

Mit der Genehmigung für den Bau der Papiermühle hat der Rat von Solothurn dem Reidhor 200 Pfund geliehen, was aus folgender Eintragung ersichtlich ist:

Vogtrechnungen Gösgen, Band 82, 1554—1600, Jahr 1559 (abgeschlossen am 1. 8. 1559):

„Dem nüwen papyrmüller zu Gössgen geliehen 200 Pfund.“

Für diese 200 Pfund zahlt Reidhor laut Eintragung in den *Vogtrechnungen der Jahre 1560 und 1561* zehn Pfund Zinsen.

Wie wir später sehen werden erhöht der Rat am 3. 3. 1560 diesen Betrag auf 400 Gulden, worüber ein langer Gültbrief vom 11. 3. 1560 vorliegt.

Dass der Vogt zu Gösgen scheinbar kein Vertrauen zu dem Vorhaben des Müllers gehabt hat, ersieht man aus folgendem Beschluss des Rates von Solothurn im

Ratsmanuale Band 65 von 1559, Seite 6 (7. 1. 1559):

„Heiny müller hat die Herren gepätten, dieweyl sy Ime erloupt ein papir mülli zebuwen, so er etwas mit dem Handwerk konne, Ime fürfaren zelassen wöllichs Im der Vogt nitt gestatten wölle, dann er vermeint er villicht nit vermöchte dieselbe uszebuwen und nützt mit dem Handwerk kome. Ist geratten dem Vogt zeschreyben, so er Heiny vermeint, dass er söllichs vermoge, dass di Herren Ime dieselbe buwen lassen.“

Wie sehr die Räte von Solothurn den Bau der Papiermühle in Gösgen förderten, ist daraus ersichtlich, dass sie dem Reidhor 400 Pfund für den Bau leihen, wie bereits erwähnt.

Ratsmanuale Band 66, 1560, Seite 105 (3. 3. 1560):

„An den Vogt von Gössgen, das Min Herren Heinrichen Rytthar dem müller zu Gössgen 400 Pfund an jährlicher Verzinsung zugesagt. Dieselben soll er Ime geben und er die Sum mit Bürgen vnnd Underpfanden genugsam versichern.“

Hierüber ist ein vier Seiten langer Gültbrief vorhanden, der im Auszug hier wiedergegeben sei:

Copiae Band 40, 1559/60, Seite 72 u. ff. (11. 3. 1560):

„Gültbrief umb 20 Pfund gegen min Herren zuhanden Ir Schlosses Gösgen. Heinrich Reydhor der müller zu Gösgen als Hauptgültte vnnd die (mit Namen genannten) Bürgen verpflichten sich, 20 Pfund Ir Gnaden müntz vnnd wärschafftte Järliche güllte den gnedigen Herren zu Handen der Vögten, so zu Zytten im Schloss Gösgen sin, ohn widerrede zu wären (zu bezahlen) und des Hauptgültten sin Papyr müly, so er kürtzlich gebuwen zu gösgen an der Aaren, dennoch 6 manwerk mattē ennethalb auch an der Aaren gelegen, stossen landtshalb an den bach. — Der Hauptgültte vnnd seine Mithafften verpflichten sich, den Besitz nicht weiter zu belasten. — Gegen diese Verpflichtung, jährlich 20 Pfund an Zinsen zu zahlen, werden dem Reydhor 400 Pfund geliehen, die durch den Besitz des Hauptgültten und der Bürgen „vollkommen benügen, bezahlt vnnd ussgericht sind“. — Wenn der Hauptgült und die Bürgen in der Zahlung der 20 Pfund saumig sind und von den Herren in Solothurn oder ihren Vögten deshalb „zehus, zehoff oder unter Ougen, von munde, mit Botten oder Brieffen gemandt werden“ soll in der Stadt Solothurn „offen Gastgericht in einem Wirtshus gehalten werden“ bis Zahlung erfolgt ist. Wenn die Leistung „lengger denn ein monatte“ nicht erfolgte, kann der Rat oder dessen Vögte die obgenannten Unterpfänder, „nützit usgenommen, angryffen, verganthen oder an sich ziehen“. — Die Zahlung der 400 Pfund soll in zwei Jahren erfolgen.“

Reydhor hat die erste Hälfte der 400 Pfund bereits 1558/59 erhalten.

Der Rat von Solothurn ist auch weiterhin grosszügig in der Erkenntnis, dass der verschuldete Reydhor ohnehin nicht zahlen kann und der Bau der Papiermühle weiter getrieben werden muss. Wir lesen darüber in den *Vogtrechnungen desselben Jahres*:

„So haben min Herren geschenkt von des alltten müllers von Gösgen 42 Pfund.“

Das ist das, zu dem die Familie Reydhor, des nüwen müllers, im Vorjahr wegen „trostungbruch“ und „schlechten freffen gegen den alten Müller“ als Busse verurteilt worden ist.

Da Reidhor „des Handwerks nicht bericht ist“, hat er einen gelernten Papiermacher angestellt, einen *Peter Jakob aus Mümpelgard* (Montbelliard), der 1560 das Solothurner Bürgerrecht erwirbt. Darüber steht in dem

Ratsmanuale Band 66, 1560, Seite 153 (5. 4. 1560):

„An Vogt zuo Gössgen das min Herren Peter Jakoben den Papyrusmacher zu neuwen burger angenommen umb 5 Pfund, soll sich nach miner Herren Willen tragen sonst würden si Ime wider verweysen.“
Hierüber bucht der Vogt in den

Vogtrechnungen Band 82, 1560:

„von dem nüwen Burger Peter Jakob 5 Pfund“ und
„Dem Bappyrer umb zwey modell zum Bappyr 8 Pfund geschenkt“.

In Band 7, *Gösgen, Schreiben und Verhandlungen 1560—1598* werden wir auf Seite 6, über die Vermögensverhältnisse des Reidhor und des Peter Jakob wie folgt unterrichtet:

„Thällrodell (Steuerrodel) der Vogtei Gösgen so angesächen ist durch min gnädig Herren von Solothurn, vnnd ein jeder sin hab vnnd gutt selbs hat müssen schetzen by sinem geschwornen eyd, vnnd von hundert Pfunden ein pfund zu thäll geben. Beschechen unter Ursen zur Matten der zytt vogt daselbs im jar 1560.“

Seite 7:

„Heinrich reydhar hat sin gutt geschetzt um 1115 guldin, thutt 22 pfund 6 schilling“ (1 Guldin = 2 Pfund).

„Peter Jakob der pappierer hat sin gutt geschetzt um 100 pfund thutt 1 pfund.“

Aber auch weniger erfreuliche Nachrichten werden uns übermittelt, aus denen zu ersehen ist, dass sich Reidhor nicht sehr friedlich benommen hat.

Ratsmanuale Band 66, 1560, Seite 303:

„An Vogt zuo Gössgen, das min Herren Heinrichen Reidhor 5 Pfund uffgelegt von der worten wegen so er wider ein gericht usgestossen, dan soll er Ime der Vogt anzeigen das min Herren sinen baw werden lassen besichtigen und Ime dann mitt einem Geschenk bedenken wollen.“

Vogtrechnungen Band 82, 1560:

„Heinrich reidhor sol ein Zuredung (Uebelrede) gegen einen gricht Lostorff, thutt 10 Pfund. Ist Im nachgelassen bis uff 5 Pfund.“

Ratsmanuale Band 66, 1560, Seite 410:

„An Vogt zuo Gössgen, das er dem Papyrer und seinem Widersacher anzeigen, dass sy das Recht in 14 Tagen mit einander bruchet (ihre

Streitigkeiten vor ein ordentliches Gericht bringen), wo nit, sol er sy inlegen (einsperren).“

Der Widersacher dürfte wohl der Müller Reidhor gewesen sein.

Im gleichen Jahre beginnt Reidhor mit der Zahlung der Zinsen für das geliehene Geld.

Vogtrechnungen Band 82, 1560 und Acta Gösgen, Alte Schriften, Band 11:

„Heinrich Reidhor der müller zuo Gössgen uff Sonntag Remeniscere 20 Pfund Zins, erstlich im Jahre 1561 zu verrechnen, Ist ein Brieff darumb und ablösig.“

„Aber gipt er 10 Pfund erstlich 1560 zu verrechnen. Ist ein brieff.“

Die genau gleiche Eintragung erscheint auch in den

Vogtrechnungen Band 82 vom Jahre 1561.

Diese 10 Pfund entsprechen 5 % Zinsen für die vom Vogt an Reidhor 1558/59 ausgezahlten 200 Pfund.

Die noch recht mittelalterlichen Zustände in Gösgen zu jener Zeit (und wohl auch anderwärts) beleuchten folgende Eintragungen:

Copiae Band 40, 1560, Blatt 126 u. ff., (21. 2. 1560):

„Wernly Widmer, der alltt müller von Gösgen hat den Heini Hündlin von Lostorff lyblos gemacht vnnd von dem läben zum tode gebracht.“
— Näheres darüber erfahren wir in

Band 7, Gösgen, Schreiben und Verhandlungen, 1560—1698, Seite 1—3:

Vier „geprüdere von Mülinen“ richten durch den Obervogt von Schenkenberg (Kanton Aargau) an den Rat von Solothurn einen fast drei Seiten langen Brief wegen des Werni Widmer, Müller zu Gösgen, der an Heini Hündli von Lostorff eine „endtleybung“ begangen hat. Werni habe lange Zeit in deren vier Dörfern gewohnt und gewandelt und man nichts anderes von ihm wisse, als dass er „allweg ein fried-
samer, stelliger und zammer man gsin vnnd sich mit yerderman wohl
hat vertragen“. Sie bedauern den „Unfal“ des Werni, der „von synem
hus, heym, eegemahel gewichen ist“ (geflohen). Sie bitten um Gnade
für Werni, dem sie ihre Fürbitte und Hilfe nicht abschlagen konnten
noch wollten, da er zu der Tat „wider seynen selbs willen geursacht
vnnd getrungen sin solle“ (Notwehr), damit ihm wieder zu Hof und
Heim verholfen werde und er zu seiner Ehefrau zurückkehren könne,
denn er hat den Hader nicht angefangen. Der gute alte ehrbare Mann
und seine alte Hausmutter werden Zeit Lebens dankbar sein, und sie

und ihr Verwandten werden alles tun, was der Rat für gut befindet. — „Versiegelt vnnd verschlossen samstag nechst vor dem angehenden neuen Jahrestag 1560“ = 30. 12. 1559.

Das Urteil des Rates in dem vorerwähnten Copienband Nr. 40 sei wie folgt auszugsweise wiedergegeben:

Wernli Widmer muss den Hinterbliebenen 300 Pfund Solothurner Währung geben und 25 Pfund für die Kosten (welch letztere der Vogt in seinen Rechnungen als Einnahme vermerkt hat). — Beide Parteien sollen sich vertragen, und wer von ihnen den Urteilsspruch verletzt, muss 5 Pfund zu Handen des Staatsseckels, 25 Pfund dem Schultheissen, 10 Pfund jedem der Räte und 5 Pfund dem Vogt von Gösgen zahlen. „Mittwuchen vor sannt Mathysen des heiligen zwölfbottentag 1560.“ = 21. 2. 1560.

Wernli Widmer scheint durch den Verkauf seiner Mühle den Halt verloren zu haben. Nicht nur, dass er schon in den Jahren vor dem Todschlag oft wegen „freffen“ gebüsst worden ist, wird er bald nach diesem wieder „wegen blutrüns nachts“ mit 15 Pfund bestraft und auch in den folgenden Jahren bleibt er bemüht, dem Staatsseckel weiterhin seine Bussen zukommen zu lassen, trotzdem er später nach Mellingen verzogen ist. Er scheint also nichts weniger als ein friedamer, zahmer Mann gewesen zu sein.

Nach dieser Abschweifung wollen wir wieder zur Papiermühle zurückkehren. Der Bau derselben ist inzwischen so weit vorgeschritten und eingerichtet worden, dass mit der Herstellung von Papier begonnen werden konnte. Wir stossen in den Akten des Staatsarchivs in Solothurn, in den Vogtschreiben von Gösgen und in den Schreiben des Stiftes Schönenwerd 1561 auf Papiere, die einen kleinen Solothurner Schild mit S und O an den Seiten als Wasserzeichen zeigen.

Ueber die Ereignisse des Jahres 1561 werden wir wie folgt unterrichtet:

Ratsmanuale Band 67, 1561, Seite 3 (8. 1. 1561):

„An vogt zu Gössgen das min Herren dem müller zu gössgen innamen sins suns das recht gegen seinen pappyrer gsell wieder uffgetan.“

Es wird also wieder weiter gestritten und prozessiert.

Seite 73:

„Zwischen dem müller von Gösgen und einem Bappierer, dem der müller die Bappyrmülin geliehen und als er uff ein Zyt in di Bappyr-

mulin kommen und ein Wort das andere geben, so hat der müller den Bappyrer gesagt, er habe seinen Bappyrlüth die Lumpen mit Rechen (wohl ein Volksausdruck für falsch wiegen) gewogen, daruff der Bappyrer zu Ime gesagt, er habe den puren von dreyen mütt Kernen den halben teil gestohlen.“ — Beiderseits sind die Aussagen beeidet worden. Ein Zeuge sagt gegen den Müller aus, „der aber vermeint, diese Aussage solle nützit gelten“. Da aber der Zeuge diese Kundschaft (Aussage) beeidet, „soll sie gelten“. Die Appelation des Reidhor wurde abgewiesen (15. 2. 1561).

Ratsmanuale Band 67, 1561, Seite 139 (21. 3. 1651):

„An Vogt zuo Gössgen, das min Herren Heinrichen ridhor 100 Pfund für alle seine bussen uffgelegt, so aber Ime das Recht (Prozess) lieber, werden min Herren Ime dasselbe gan lassen, er soll aber inzwischen ingelegt (eingesperrt) werden.“

Vogtrechnungen Band 82, 1554—1600; 1561:

„Heinrich Reydhor sol überalles nachlassen (bis auf) 10 Pfund.“

Ratsmanuale Band 67, 1561, Seite 433 (10. 10. 1561):

„An Vogt zuo Gössgen, das min Herren Heinrichen Reidhor an 7 mütt Kernen und 7 mütt roggen auch 10 Pfund gellts schuldet, wöllches er alles halb für das hürig jahr bezahlen soll, den andren teil an sinen baw der Bapymulin als Zustür geschenkt.“

Nachdem die Bussen des Heinrich Reidhor schon bis auf 100 Pfund angewachsen, aber scheinbar noch nicht bezahlt worden sind, erlässt der Rat von Solothurn ihm die Schuld bis auf 10 Pfund, verlangt aber später, dass diese 10 Pfund und die weiter geschuldeten 14 mütt Getreide zur Hälfte auf die Abgaben für das laufende Jahr bezahlt werden, während die andere Hälfte als weiterer Beitrag zum Bau der Papiermühle geschenkt wird.

Ein neuer Beweis, dass der Rat den Bau der Papiermühle nicht durch hohe Bussen behindern will.

Ratsmanuale Band 67, 1561, Seite 489 (24. 11. 1561):

„An Vogt zuo Gössgen, das er Heinrich Reidhor undt Wernly Widmer umb der 100 Gulden, die Reidhor Ime schuldet, ergehen lasse.“ Reydhor vermeint, dass ihm Widmer das ersetze, was er beim Wiederverkauf der Mühle weniger erhalten würde, als er dem Widmer gezahlt hat. — Der Vogt soll Reidhor abweisen. — Der Prozess geht aber, wie wir noch sehen werden, 1562 von neuem los.

Das Verhältnis zwischen Reidhor und seinem Papiermacher muss sich inzwischen auch so verschlechtert haben, dass Peter Jakob weggegangen ist, denn im Jahre 1562 hat dieser bereits beim Rate in Solothurn um die Genehmigung zur Errichtung einer Papiermühle in Mümliswil angesucht. Andererseits erscheint in den Akten über die Papiermühle in Gösgen ein *Christian Trölin* als Papiermacher.

Vogtrechnungen Band 82, 1554—1600, 1562 (d. h. 1561/62):

„Christian der pappyrer sol ein blutrunst gegen Burkhardt Gul thutt 5 Pfund.“

Der neue Papierer scheint also gut in das Milieu zu passen. Aber trotzdem nimmt der Rat in Solothurn ihn als Bürger auf.

Ratsmanuale Band 68, 1562/63, Seite 69 (20. 2. 1562):

„An Vogt zuo Gössgen, das di Herren Christian Trölin den Bapyrer von Basell um 20 Pfund Burgrecht angenommen.“

Ferner lesen wir:

Vogtrechnungen Band 82, 1554—1600, 1562:

„Haben min Herrn geschenkt Heinrich Reydhor 5 malter mülykorn.“

Ratsmanuale Band 68, 1562/63, Seite 77 (20. 2. 1562):

„An Vogt zuo Gössgen, das min Herren Heinrich Reidhor Gastgericht, so er dess bedürftig, gegen Fridli Gisinger erloupt“ (Gastgericht = Schnellgericht gegen einen Fremden, gast = fremd).

Seite 173:

„An Vogt zuo Gössgen, dem alten müller zuo Gösgen, der itzt in Mellingen säschaft, zu verkünden, dass er hinuff gegen arow kommt und mit Heinrichen Reydhor rechne (abrechne) umb das so er vermeint Im abzuziehen gehöre, von etlichen höws (Heu) wegen, so der müller Im veratzt (verfüttert) hat, und verschaffe (sorge), das sy vertragen werden damit min Herren vor Im gerüwigot (beruhigt) seyend (8. 5. 1562).“

Seite 273 (24. 8. 1562):

„Appelanz zwischen Heinrich Rütschgasser als Vogt Wernli Widmers des alten müllers von Gösgen einen- sodann Heinrich Reidhor anderenteils, von wegen 100 und 60 Gulden, so Im Reidhor noch von der Müli zu Gösgen schuldet, darum er Im die Bapyr müly Im Insgesamt und sonst ein Brief um 40 Gulden geben soll. Da das aber nitt geschehen darinn vermeint er, er möge umb die gantze Sum das Underpfand an- gryffen. Da aber Rydhor ablehnt und solches Vorsprach (Anspruch)

nach luth der Urkund wie es der Fürsprecher min Herrn vorgelegt hat, am 11. May 1562, in welcher Urkund erkannt ward, dass Rütschgasser im Namen Widmers die 120 Gulden alle Jar 50 Gulden uff der Bappyrmülin von des Bappyrs zielen (Zinsen) empfahen soll. Aber wegen der 40 Gulden, die im Reidhor uff ein Brieff versprochen, soll er dieselben suchen, wo er sie zu finden meint und da Rytschgasser im namen des Wernly Widmer die Bappyr mülin Urkunde beschwört ist das Urteil erfolgt u. wohl gesprochen.“

Mit Beginn des Jahres 1563 scheinen für Reidhor ernste Zeiten gekommen zu sein. So erfahren wir von einer neuen Schuld des Reidhor im

Ratsmanuale Band 68, 1562/63, vom 11. 2. 1563, Seite 423:

„Urkund dass Heinrich Reidhor der klag halber wegen Nachlassung etlicher Zinsen zuwarde bis Benedikt Heinricher, den die sach antrifft, heimkommt, oder eine Quittanz zeige.“

Dies und wohl auch anderes haben die Bürgen misstrauisch gemacht und sie veranlasst, sich Sicherheit für ihren Anteil an der Bürgschaft auf der Papiermühle zu verschaffen. Sie wollen daher auf die Mahlmühle des Reidhor greifen, wie uns das

Ratsmanuale Nr. 68 auf Seite 417 (9. 2. 1563) sagt:

„An vogt zuo Gösgen, dieweil Hans Aerny und sine mithafften 100 Gulden uff der bappyr mülin verbürgen und solches ein Herrenschuld ist u. uff min Herren Eigentum geschlagen, soll er fürfaren mit derselben schuld und nit der Rütschgasser wegen Wernly Widmers schuld.“

Dieses Urteil wird jedoch am 19. 4. 1563 wieder aufgehoben, indem es auf Seite 492 heisst:

„An vogt zuo Gösgen, dieweil Hans Aerny und sin mithafften die 100 gulden uff der Pappyr mülin gegen dem Spittal verbürgen, lässt er Wernly Widmer fürfaren, da dessen schuld die ältere ist u. zw. unangesehen des früheren schreibens miner Herren (vom 9. 2.) da Hans Aerny mine Herren nit recht verständigt hat.“

Wenn wir ferner lesen:

Vogtrechnungen Gösgen Band 82, 1554–1600 aus den Jahren 1562/63:

„Den Papyrer an zins geliehen thutt 200 Pfund.“

sowie im *Ratsmanuale Band 69, 1563, Seite 76 unter dem 16. 8. 1563:*

„Hans Reidhor uss Zürich piet so min Herren um ir burgrecht gepäten, ist abgewiesen.“

und auf Seite 109 am 10. 9. 1563 der Rat von Solothurn an den Vogt von Gösgen schreiben lässt:

„Dass die so für den bappyrer sich verbürgott, die bappyrmulin widerumb in Er bringend und mit einander buwendt darmit sy nüt verlierendt.“

so ergibt sich folgender Zusammenhang der einzelnen Ereignisse. Da statt des Heinrich ein Hans Reidhor genannt wird und der Papierer die zweiten 200 Pfund in Empfang nimmt statt Heinrich Reidhor, so müssen wir annehmen, dass letzterer gestorben ist. Hans Reidhor scheint nicht viel Vertrauen zu geniessen und ist auch überschuldet. Daher verweigert ihm der Rat das Bürgerrecht. Gleichzeitig empfiehlt der Rat den Bürgen, weiter zu bauen, was wohl heissen soll, die Papiermühle weiter zu betreiben, denn in ihr wird doch schon seit zwei Jahren Papier gemacht, sie muss also in ihren wichtigsten Teilen fertig sein.

Die Bürgen wollen aber zur Deckung ihrer Bürgschaft auf der Papiermühle auf die Mahlmühle des Heinrich resp. Hans Reidhor erneut greifen, was ihnen aber nicht möglich ist, wie aus den Schreiben des Rates von Solothurn an den Vogt von Gösgen ersichtlich ist.

Ratsmanuale Band 69, 1563, Seite 220 (19. 11. 1563):

„An vogt zuo Gösgen, das min Herren den Altvogten von Heiny Reidhors bürgen erkundigt vnnd befund, dass er nit mer als ein leibding uff dem alltten hus versetzt hat, dem Wernly Widmer ime selbs vorgehalten darum ein brieff ime hinus worden, derhalben sy die bürgen khein ansprach an das alltte hus konnen haben, sondern sollen sy den müller des alltten huses halb, die weyl es in sinem kauff begriffen ist, riuwig (ruhig) lassen vnnd das bezahlen so sy verbürgott haben.“

Da die Bürgen nur gegen den Müller Heinrich Reidhor bezüglich der Papiermühle verbürgt haben, die zweiten 200 Pfund aber vom Papierer geliehen worden sind und von ihm auch verzinst werden, so haben die Bürgen eine gewisse Erleichterung erfahren, da sie nun nur für die ersten dem Heinrich Reidhor geliehenen 200 Pfund haften. Eine Bezahlung der Bürgschaftsschuld an den Rat erfolgt jetzt noch nicht, wie wir später sehen werden. Aber auch die Verzinsung dieser 200 Pfund bleibt aus, ebenfalls zum Schaden der Bürgen.

Die Situation dürfte sich nicht nur für den Papierer sondern auch für den Müller weiter verschlechtert haben, denn 1563 kommen die ersten Papiere der neuen Papiermühle des Peter Jakob in Mümliswil heraus, andererseits verweigert der Rat von Solothurn erneut dem Hans Reyther (Reidhor) das Bürgerrecht.

Ratsmanuale Band 71, 1565, Seite 189 (28. 6. 1565):

„Gösgen, das er hans reyther anweise, dan min Herren im nit annemen wollen.“

Dass die Papiermühle nicht 1563 zum Stillstand kam, wie von anderer Seite behauptet wurde, sondern weiter betrieben worden ist, sagen uns die *Seckelmeisterrechnungen aus den Jahren 1563, 64, 65 und 1566*:

„29. November: Christan Tröler der müller von Obergösgen gibt jährlich von 200 Pfund houptgutt uff Michaelis 10 Pfund Zins.“

Im Jahre 1567 lautet die Eintragung:

„Christan Tröller der bappyrer von Obergösgen gipt jährlich uff Michaelis 10 Pfund.“

Da vor 1563 und im Jahre 1570 und später in den Seckelmeisterrechnungen ein Christan Tröler nicht vorkommt, in Obergösgen auch keine Papiermühle war, so kann es sich nur um den Papierer Christian Trölin handeln, der 1562 nach Gösgen kam und das Bürgerrecht dort erwarb. (Die Seckelmeisterrechnungen aus den Jahren 1568 und 1569 fehlen leider.)

Noch schlimmer dürften die Verhältnisse für den Papierer von Gösgen im Jahre 1567 geworden sein, denn in diesem Jahre kam Peter Jakob mit seiner zweiten Papiermühle in Mümliswil in Gang. Die Papiermühle in Gösgen scheint noch unrentabler geworden zu sein, sodass nicht mehr die Zinsen gezahlt werden konnten.

Ratsmanuale Band 73, 1568/69, Seite 26 (5. 2. 1568):

„An Schultheiss zu Olten, dieweyl der Sager zu Wangen Caspar Spilman von wegen der Bürgschaft gegen alltten pappyrer etwas zinsen schuldig ist, dass er mitt im verschaffe, er sine theyl lege, vnnd ers hinuff schicke, oder im am sagerlon sollich gelt inbehalte, thut zu sinem theyl 12 Pfund 10 Schilling.“

Seite 27 (5. 2. 1568): „An vogt zu Gösgen das min Herren martin rötelin vnnd sinen mithafften, so 100 Gulden für den alltt bappyrer verbürgen vergonnen, selbig houptgutt widerum zu versichern.“

Seite 342 (17. 9. 1569): „An vogt zu Gösgen, dieweyl min Herren vernommen, dass die bürgen so für heinrich reidhor sich gegen mine Herren verschrieben, mertheyls gestorben das er mit den überbeliebenen verschaffe, dass sy zins vnnd houpgutt erlegend vund er Caspar Spilman sage, das man im an sinem theyl zinses nützit konne nachlasse.“

Ratsmanuale Band 74, 1570, Seite 40 (17. 2. 1570):

„Uff bittlich ansuchen caspar spilmans von Gösgen haben im min Herren vergonnen das er die 35 Gulden so sich im siner bürgschaft halb für heinrich reidhor gegen min Herren zücht, in jarsfrist erlegen soll, uff die bürgschaft hin so er genamst hatt, doch soll er ein schuldbrief uffrichten vnnd hinder min Herren stellen, vund ist mit ime gerechnet worden thut 81 Pfund 13 schilling 4 pfennig. sol dem vogt geschrieben werden, so sy umb dasselb bürg wend, das er ein schuldbrief uffrichte, vnnd m. Herren zuschicke.“

Seckelmeisterrechnungen 1570:

„Ingenommen von Jöstli Aerny, innamen Hansens Aernys sins vatters alls da er für den bappierer von Gösgen bürg gsin, zu sinem theyl zins vnnd hauptgutt 36 guldin 10 Batzen thutt 73 pfund 6 schilling 8 pfennig.“

„Ingenommen von marti rötteli von Obergösgen allsda er für den bappierer bürg worden, thutt sin theyls an 100 guldin hauptgutt sampt zinsen 36 guldin 10 Batzen thutt 73 pfund 6 schilling 8 pfenning.“

Ratsmanuale Band 74, 1570, Seite 133 (2. 6. 1570):

„An vogt zu Gösgen, das min Herren Andresen Koler vnnd sin mithafften vergonnen, dass sy das Holtzwerch vnnd anders das zu der bappyr mülin gehört verkaufen mogen darmit inen etwas an irem erlytenen kosten werde.“

Damit verschwindet alles, was mit der alten Papiermühle zusammen hing, und nur die alten ehrwürdigen Gebäude blieben bestehen und werden im Urbar wieder als Mühle mit Sage und Blöwe genannt, was sie vor dem zwölfjährigen Intermezzo schon waren.

Noch einmal erscheint die Papiermühle resp. der Müller Heinrich Reidhor in den

Acta Gösgen Band 13, 1300—1825, auf Seite 98/99, indem im Jahre 1631 der Obergott von Gösgen vom Seckelmeister in Solothurn beauftragt wird, die Obligationen ausfindig zu machen, die ehedem zum Schloss Gösgen gehörten und dorthin zinsbar waren. U. a. wird dort angeführt: „Heinrich Reidhor, Müller von Gösgen uff Remeniscere 20 Pfund“.

Dies ist unrichtig, denn die Bürgen haben 1570 dem Seckelmeistern von Solothurn zusammen an Hauptgut 200 Pfund und die ausstehenden Zinsen bezahlt, sodass nur noch die dem Papierer Trölin 1563 geliehenen

200 Pfund mit einem jährlichen Zinsertrag von 10 Pfund restieren, die der neue Besitzer der Mahlmühle Jakob Gysi wohl nicht übernommen hat. Dem Obervogt von Gösgen werden nach 61 Jahren wohl kaum die Seckelmeisterrechnungen von 1570 zur Verfügung gestanden haben.

* * *

Von den vorstehend angeführten Vorkommnissen und Streitigkeiten wird uns manches erklärlich, wenn man sich die Situation vergegenwärtigt, unter der damals der alte und der neue Müller einerseits und der neue Müller und der Papierer andererseits mit und neben einander gelebt haben. Dazu sind wir glücklicher Weise heute noch in der Lage, denn das „allt hus“ der Mahlmühle und das „nüwe hus“ der Papiermühle bestehen noch und geben uns als stumme Zeugen längst vergangener Zeiten und Ereignisse wünschenswerte Aufschlüsse.

Bezeichnender Weise führt in Niedergösgen der an Obergösgen anschliessende Dorfteil den Namen Mühledörfli. Dort steht auf dem Grundstück Katasternummer 167 ein Haus Nr. 4, das die „obere Mühle“ heisst aber durch nichts erkennen lässt, dass es einmal eine Mühle war, denn das Wichtigste, das Wasser zum Antrieb der Wasserräder fehlt. Die am Fusse des Steilhangs in einer Entfernung von 30—40 m vorbeifliessende Aare kann nicht zum Antrieb der Mühle gedient haben, denn diese steht mehr als 15 m höher.

Aus dem Gebiete von Obergösgen kommt ein Bächlein, das von zwei starken nie versiegenden Quellen gespeist wird, fliessst durch hochliegende Wiesen und nähert sich dabei bis auf etwa 150 m Abstand der Aare. Es bog früher an dieser Stelle nach Süden gegen die Aare ab, floss noch etwa 100 m durch ebene Wiesen, um dann in schnellem Laufe mit einem Gefälle von 15—16 m der Aare zuzueilen. Es waren also die denkbar günstigsten Verhältnisse für die Anlage einer Mahlmühle im 13. Jahrhundert, meist gleichmässige und genügende Wassermenge und ein plötzliches starkes Gefälle, dass sich die Anlage eines Mühlgrabens erübrigte. Es muss ein Leichtes gewesen sein, mit einem kurzen Holzkännel ohne Anstauung das Wasser auf das oder die Wasserräder zu leiten.

Heisst in Obergösgen das Bächlein Eybach, so führt es im Mühledörfli den Namen Dubertenbach, weil es durch die Dubertenäcker fliessst. (In den alten Akten des 16. Jahrhunderts findet sich ein Geschlecht „Duber“.) Dieses Bächlein, das zur Anlage der Mühle lockte, wurde auch ihr Untergang, um sie aber an anderer Stelle neu und vergrössert erstehen zu lassen.

Aufschluss darüber fand ich in den Abschriften alter Akten aus dem 17. Jahrhundert, die von dem Herrn Staatsarchivar Amiet in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gemacht worden sind, und die mir in dankenswerter Weise Herr Schibli, Besitzer der im Jahre 1666 erbauten unteren Mühle, dem übrigens auch die „obere“ Mühle gehört, zur Verfügung stellte.

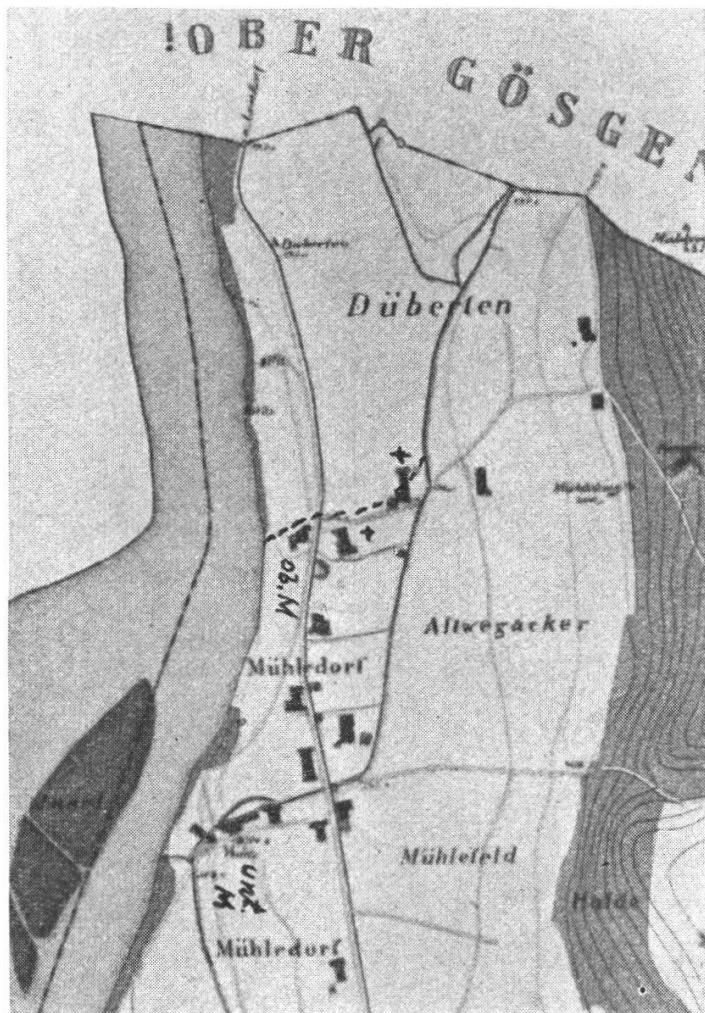


Abb. 1.

Das Dorf Niedergösgen, das sich um die Burg und Vogtsitz entwickelte, hatte kein fliessendes Wasser. Bei trockenen Zeiten oder Feuersbrünsten war dies ein grosser Mangel. Die Aare war zu weit weg und fliest auch zu tief. Man hatte deshalb sehr bald daran gedacht, das Wasser des hochfliessenden Dubertenbaches ins Dorf zu leiten, was aber immer an den uralten Rechten des Müllers an diesem Bach scheiterte. Das Wasser unterhalb der Mühle zu fassen und abzuleiten, war wegen des Steilhangs aus

Tuffstein damals nicht möglich. Man entschloss sich daher, das Bächlein um 200—300 m weiter nach Osten zu leiten und dort eine neue, die untere Mühle zu bauen, wo der Steilhang sich zu verflachen beginnt, und das Weiterleiten des von den Wasserrädern kommenden Wassers in einem neu zu grabenden Dorfbach leicht möglich war. Dadurch hat man erreicht, dass Niedergösgen zu dem langersehnten fliessenden Wasser kam und der



Abb. 2.

Müller eine neue Mühle erhielt, grösser als die alte, die obere, bei der die Platzverhältnisse ausserordentlich beschränkt waren, wovon man sich noch heute überzeugen kann.

Die alte Mühle kam zum Stillstand, das alte Bachbett und der Tobel neben der Mühle wurden zugeschüttet und nichts mehr verrät den ursprünglichen Zweck des altehrwürdigen Hauses aus dem 13. Jahrhundert.

Bild 1. Auf dem Plane (aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts) kann man den Lauf des Dubertenbaches, die Lage der oberen und der unteren Mühle gut erkennen und kann auch an den Höhenlinien die Gestaltung des Terrains feststellen. Der alte Lauf des Bächleins ist ungefähr eingezeichnet. Die mit + gekennzeichneten Gebäude sind heute nicht mehr vorhanden.



Abb. 3.



Abb. 4.

Bild 2 zeigt die „obere Mühle“, das Haus Nr. 4 im Mühledörfli, aufgenommen von der Brücke über den Kanal für das Kraftwerk Olten-Gösgen, an der das Bächlein in einem Betonkanal angehängt ist. Ungefähr an dieser Stelle hat es sich noch vor etwa 300 Jahren nach Süden gewandt, in Richtung auf die Mühle und Aare.

Bild 3 lässt das alte Mühlengebäude etwas von der Seite sehen. Man merkt ihm nicht an, dass es ein Doppelhaus ist, jedes mit einem besonderen Eingang. An der Giebelseite befindet sich die Haustür für das Vorderhaus,



Abb. 5.

das „allt Hus“, während der Zugang zum Hinterhaus, dem „nüwen Hus“, das die Papiermühle enthielt, sich links unter dem schrägen Dach des Anbaues befindet, sich an dem alten Haus entlangzieht, dann hinter dem alten Haus rechtwinklig abbiegt und einen kleinen Korridor bildet, von dem man in die Zimmer oder über eine Treppe in das obere Stockwerk gelangt. Früher dürfte wohl auch eine Treppe in die untern Räume der Papiermühle geführt haben.

Bild 4. Links vom Hause, also auf der Ostseite, befindet sich eine Treppe im Freien, über die man zu der gewölbten Tür zur Mahlstube hinabsteigt. Diese Mahlstube hat noch eine Holzdecke, die von hohen eichenen Balken getragen wird. Neben ihr ist ein gewölbter Keller.

Die untere Tür führt jetzt zu einer Wohnung und früher zu dem Arbeitsraum der Papiermühle mit dem Stampfwerk und den Schöpfbütteln. Man tritt hier zuerst in die Küche, von der eine Stiege in den Keller führt, in welchem sich als Ueberbleibsel der Papiermühle noch einige etwa 1 m

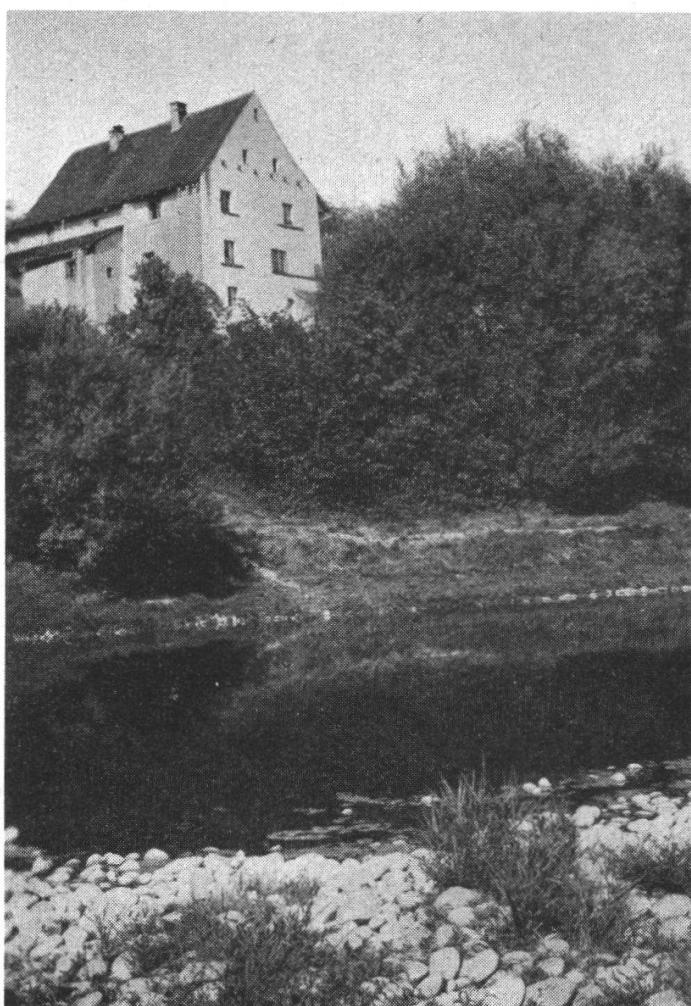


Abb. 6.

hohe Steinsäulen (ca. 30×30 cm) befinden, deren Seiten von oben nach unten führende Nuten haben, in die man Bretter stossen konnte, um abgeteilte Kästen zu bilden, wie man es heute noch in Papierfabriken findet, zur Aufnahme von Papierstoffen, Halbzeug, Kollerstoff u. dergl.

Bild 5 zeigt Ost- und Südfront des Gebäudes. Man kann daran ersehen, dass das Terrain nicht geeignet ist, grössere Nebengebäude darauf zu errichten, wie sie bei einer alten Papiermühle auch nötig waren zur Aufnahme der Lumpen, Sortierung derselben, für die Leimkocherei usw.

Bild 6 ist von der Aare aufgenommen. Turmartig steigt das Haus empor mit seinen drei Stockwerken. Links vom Hause, auf der Westseite müssen sich die Wasserräder befunden haben. Vom Bachbett ist nichts mehr zu sehen, es ist alles mit Schuttmassen ausgefüllt. Auch die Eimmündung des Baches in die Aare ist nicht mehr erkennbar. Man kann sich aber noch



Abb. 7.

von dem schönen Gefälle eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, dass die mittlere Fensterreihe zur Parterrewohnung, von der Strasse aus betrachtet, gehört.

Bild 7 von Westen aufgenommen, lässt auch nichts mehr von dem früheren Zustand erkennen, da dort immer noch Schuttmassen abgeladen und angeschüttet werden.

Der Vollständigkeit halber sei auf

Bild 8 die untere Mühle gezeigt, die über der Rundbogentür noch die Zahl 1666 zeigt. Man sieht auch, dass die Zufahrtstrasse nur noch wenig Gefälle hat. Unterhalb des Mühlengebäudes erkennt man das Gebäude der früheren Säge und der Ribi, welch letztere wohl die Plöwi verdrängt haben mag. Für die Säge und Plöwi resp. Ribi waren noch zwei Wasser-

räder vorhanden, also im Ganzen vier zur Ausnützung der Wasserkraft von ca. 17 PS.

Nun wollen wir noch einige Rückblicke machen. Spätestens im 13. Jahrhundert ist die Mahlmühle gebaut worden. An das alte Haus hat man dann einen etwas tieferliegenden Anbau aus Holz gemacht und darin die Säge



Abb. 8.

und die Plöiwe untergebracht, die von einem zweiten Wasserrad betrieben worden sind. Die Plöiwe oder Stampfe war wohl ein Hauptgrund für den Reidhor, eine Papiermühle daraus zu machen. Zu diesem Zwecke baute er an der Südseite des alten Hauses ein massives neues. Ob es ursprünglich auch das bekannte hohe Papiermühlendach mit mehreren Böden übereinander zum Aufhängen der feuchten Papierbogen besass, lässt sich nicht mehr feststellen. Auch über das Vorhandensein von Nebengebäuden,

Scheunen oder dergleichen kann nichts mehr gesagt werden. Nach Osten zu ist das Terrain wenig geeignet dafür. Auch nach Süden sind grosse Höhenunterschiede. Nach Westen zu waren die Wasserräder und das Bachbett, das wohl einen Tobel gebildet haben mag. Weiter nach Westen war ein steiler Hang und wohl auch schon ein Steinbruch (Tuffgrube), der bis in unser Jahrhundert bestand. (Nach Aussage des Herrn Schibli soll das Gebäude der Papiermühle ganz aus Tuffstein gebaut sein.) Es bleibt nur noch die Möglichkeit, dass sich die Nebengebäude oben an der Landstrasse befunden haben und inzwischen ebenfalls verschwunden sind. Vielleicht sind sie schon von den „Mithafften“ 1570 abgerissen worden.

Ein Zufahrtsweg von der Landstrasse zu den Mahlgängen der Mühle und zur Sage resp. zur späteren Papiermühle lässt sich nicht erkennen, so dass man annehmen muss, der ganze Verkehr ging über die an der Ostseite des Hauses befindliche Stiege, was sicher zeitraubend und beschwerlich war. Als erschwerend für den Papiermacher wird sich auch das Fehlen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes ausgewirkt haben. Er war also nur auf seine Papiermühle angewiesen und konnte wohl die wasserarme Zeit im Sommer und Winter nicht genug nutzbringend ausnützen. Er konnte sich auch für seinen Unterhalt nichts selbst schaffen.

Wenn auch Heinrich Reidhor aus dem Kanton Zürich als *spiritus rector* für die Einführung der Papiermacherei im Kanton Solothurn anzusehen ist, so ist es doch Peter Jakob aus Mümpelgard gewesen, der dies Handwerk ins Land gebracht hat, erst in Niedergösgen und dann in Mümliswil. Es sei ihm daher an dieser Stelle nachträglich ein Kränzlein gewunden. Sein Name sollte nicht in Vergessenheit geraten.

Aus all diesem geht hervor, dass die Papiermühle auf bescheidenstem, um nicht zu sagen unzureichendem Raume angelegt wurde, was natürlich seine Folgen haben musste.

Auch dass der alte Müller, Wernly Widmer, ein Leibgeding auf dem „alltt Hus“ (wohl ein Wohnrecht) hatte, war nicht förderlich für ein friedliches Zusammenleben. Er konnte sowohl dem Müller Reidhor als auch dem Papierer Peter Jakob sozusagen in die Küche sehen, so dass Reibereien nicht ausbleiben konnten. Aehnlich war es zwischen Reidhor und dem Papierer.

Trotz allem ist es erfreulich zu sehen, dass die alten Gebäude aus dem 13. resp. 16. Jahrhundert erhalten geblieben sind und eine beredte Sprache sprechen, und uns gestatten einen Blick in die Vergangenheit zu tun. Es wird wenig Mühlen und noch weniger Papiermühlen geben, deren Gebäude fast unverändert auf so ein ehrwürdiges Alter zurückblicken können.

Die Wasserzeichen der Papiermühle Niedergösgen.

In Anbetracht der kurzen Lebensdauer der Papiermühle zu Niedergösgen ist auch die Ausbeute an Wasserzeichen derselben sehr gering. Es ist auch eine gewisse Vorsicht bei der Beurteilung des Herkunftsortes der Papiere nötig, da 1563 und 1567 die beiden neuen Papiermühlen des Peter Jakob in Mümliswil, Vogtei Falkenstein, ihre Produkte auf den Markt brachten, die sehr ähnliche Wasserzeichen mit dem Solothurner Schild haben.

Schüchtern erscheinen 1561 zwei kleine Solothurner Schilder mit den Buchstaben S und O an den Seiten als Wasserzeichen (I und II), gefolgt von einem mittelgrossen Schild, an den rechts und links ebenfalls ein S und ein O angehängt ist (III).

Die beiden Buchstaben sollen Solothurn bedeuten zum Unterschiede zu dem gleichaussehenden Schild des Kantons Fribourg (schwarz-weiss statt rot-weiss).

Das Wasserzeichen III findet sich noch in einer 1579 in Solothurn geschriebenen Urkunde. Man kann daher annehmen, dass sich in den Kanzleien in Solothurn nach Jahren noch Reste von Gösgener Papier befunden haben mögen, was bei dem Papiermangel damaliger Zeit keine Seltenheit war, oder dass bei Auflösung der Gösgener Papiermühle im Jahre 1570 Peter Jakob das Model resp. die Schöpfrahmen erworben und in einer seiner zwei Papiermühlen in Mümliswil weiter verwendet hat.

Der grosse Solothurner Schild mit den angehängten S und O (IV) ist bestimmt von Gösgen, denn 1562 gab es in Mümliswil noch keine Papiermühle. Es erscheint in leicht veränderten Formen bis 1573 wie z. B. an V zu sehen ist.

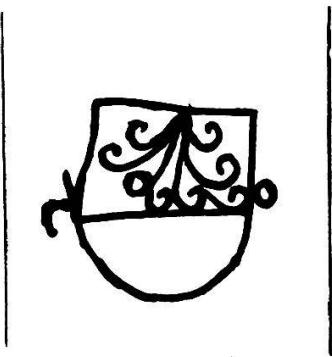
Interessant ist, dass sich das Wasserzeichen V in einem Schreiben von Basel findet, denn Basel hatte damals schon mehrere Papiermühlen.

Das Wasserzeichen VI fand sich in einem Schreiben des benachbarten Stiftes Schönenwerd vom Jahre 1564 und stellt sozusagen ein Unikum dar, denn es wurde in allen durchgearbeiteten Akten nur dies einmal gefunden. Es zeigt einen mittelgrossen Solothurner Schild, der im oberen Teil ein grosses S und O trägt und dessen unterer Teil kreuzweise schraffiert ist, ganz im Gegensatz zu den sonstigen Ausführungen des Solothurner Schildes. Das Wasserzeichen steht stark schräg zur Rippung, die in dem Papier ausserordentlich fein ist.

Schreiben Olten, Band 1. Blatt 66, 1561.

Urkunden Stift Schönenwerd, 1562 und 1563.

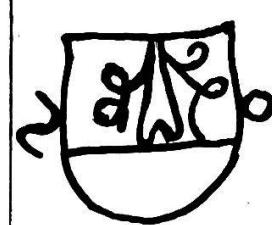
Vogtschreiben Falkenstein, Band 37, 1500—1588, Blatt 9, 1562.



Acta Falkenstein, Band 4, 1300—1825, Blatt 96 und ff., 1563.

I

Schreiben Gösgen, Band 1, 1562, beschrieben in Schönenwerd.

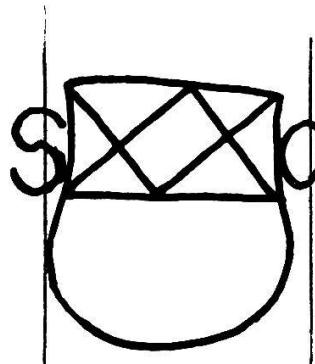


II

Schreiben von Olten, Band 1. 1520—1600, Blatt 73, 1561.

Copien der Missiven, Band 36, 1564/66, Blatt 52, 1565.

Noch nicht registrierte Urkunde. 1. August 1579, beschrieben in Solothurn.

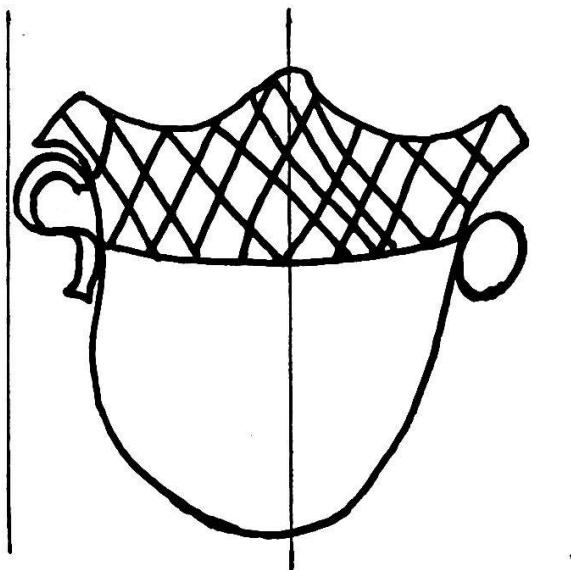


Schreiben Gösgen, 1500—1570, Blatt 97, 1565, Schönenwerd.

Allerhand förmliche Schriften. Copia, Nr. 41, 1564, Blatt 126. Schönes Papier und scharfes Wasserzeichen.

III

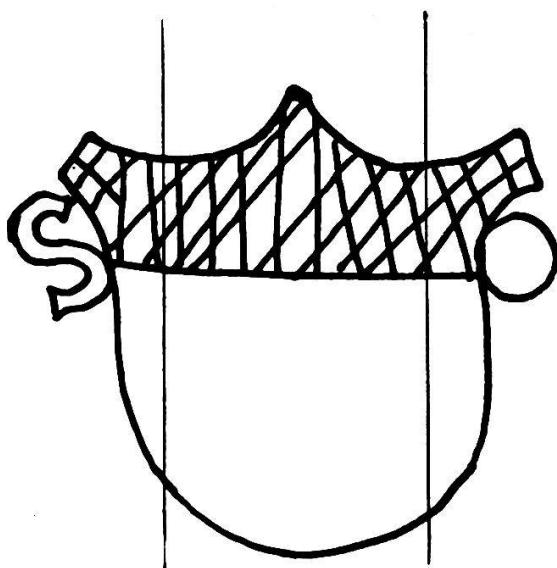
Acta Solothurn, Band 2, 1500—1800,
Akt 36, Blatt 263, 1562.



Schreiben Gösgen, Band 2, 1570—1600,
Blatt 11, 1572.

IV

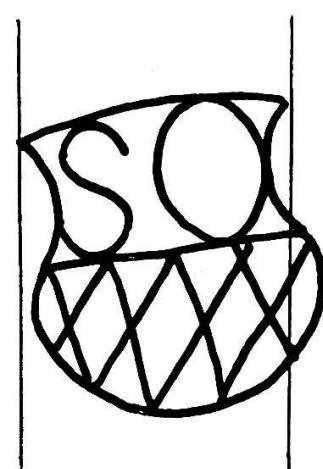
Copien der Missiven, Band 34, 1560/67,
Blatt 331, 1567.



Basel'sche Schreiben, Band 3, 1560—1600,
Akt vom 30. Mai 1573.

V

Schreiben von Gösgen,
Band 1, 1500—1570, Blatt 85,
1564, beschrieben in Schönen-
wend (sehr feine Rippung).



Nur einmal gefunden.

VI

Die Papiere von Gösgen sind gegenüber denen von Bern und Basel aus derselben Zeit meist etwas weniger klar in der Durchsicht und etwas dunkler und unreiner.

Dass in Gösgen auch Papier mit Wasserzeichen von fremden Papiermühlen gemacht wurde, lässt sich nicht behaupten und beweisen.

* * *

Zum Schluss meiner Arbeit möchte ich mich noch einer angenehmen Pflicht entledigen, indem ich den Herren des Staatsarchives in Solothurn, Dr. Kocher, Dr. Sigrist und Kirchhofer, für Ihre Unterstützung meinen verbindlichsten Dank ausspreche.